

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auf alle Lieferungen von Waren und auf die Erbringung von Dienstleistungen Anwendung, sofern in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung darauf hingewiesen wird und bei Vertragsabschluss nicht andere Bedingungen anerkannt wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Annahme durch Procadesign AG (folgend Procadesign genannt). Für Bedingungen, die nicht durch diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelt sind, gilt das Schweizerische Obligationenrecht, bei Auslandlieferungen das «Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf» vom 11. April 1980 oder die zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz bestehenden zuständigen Verträge.

2. Offerten, Preise & Zahlungsbedingungen

Offerten werden je nach Situation mündlich oder schriftlich abgegeben. Offerten sind unverbindlich und freibleibend bis zur Auftragsbestätigung und gelten längstens bis Ablauf der Gültigkeitsdauer.

Preise verstehen sich rein netto ohne Mehrwertsteuer in der offerierten Währung ab Firmendomizil der Procadesign und sofern nicht anders vereinbart ohne Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten. Preisaufschläge von Zulieferern, grössere Kursschwankungen, erhöhte Zollgebühren und zusätzliche fiskalische Belastungen, die während der Vertragserfüllung eintreten, berechtigen Procadesign, nach Rücksprache mit dem Kunden, zu entsprechenden Preisadjustierungen. Der Kunde kann den Nachweis für Preiserhöhungen verlangen.

Zahlungen: Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto fällig. Werden die Zahlungsfristen überschritten, verrechnen wir einen Verzugszins, der dem geltenden Ansatz für ungedeckte Bankkredite an unserem Domizil entspricht.

Checks und Wechsel gelten als Zahlung erst ab dem Tag der Einlösung. Zahlungen dürfen vom Kunden aus keinem Grund, auch nicht bei Reklamationen oder irgendwelchen anderen vorgebrachten Ansprüchen, zurückbehalten werden. Die Gegenrechnung allfälliger Gegenforderungen ist nicht zulässig. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Procadesign. Hält ein Kunde die Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird er zahlungsunfähig, werden alle ausstehenden Guthaben der Procadesign zur sofortigen Zahlung fällig und können unmittelbar beim Kunden eingefordert werden.

Rahmenaufträge: Bei Rahmenaufträgen ist Procadesign berechtigt, die gesamte Wertschöpfung für die vereinbarte Menge in der vereinbarten Laufzeit zu erbringen und zu den vereinbarten Preisen zu verrechnen. Mindestens steht Procadesign aber das Recht zu, sofern die vereinbarte Menge in der vereinbarten Laufzeit nicht abgerufen wird, 4 Monate nach Ablauf der Rahmenlaufzeit dem Kunden das für diesen Auftrag beschaffte, bzw. nicht stornierbare Material zu liefern und zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10% auf den Materialwert in Rechnung zu stellen.

3. Abschluss und Erfüllung des Auftrages

Aufträge werden mit der Auftragsannahme durch Procadesign, unabhängig von der Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung, verbindlich, gegebenenfalls nach vorheriger, vollständiger Klärung aller Einzelheiten. Nachträgliche Abreden und Änderungen erteilter Aufträge müssen vom Kunden schriftlich vorgelegt und von Procadesign ausdrücklich anerkannt werden.

Aufträge für Bestückungsarbeiten und Reparaturen gelten als erfüllt, wenn die in Auftrag gegebenen oder zur Reparatur beigestellten Waren gemäss den Spezifikationen des Kunden erzeugt oder bearbeitet wurden. Reparaturarbeiten gelten auch dann als erfüllt, wenn sich herausstellen sollte, dass die beigestellten Waren nicht mehr in einen funktionstüchtigen Zustand gebracht werden können. Aufträge für Entwicklungs- und CAD-Arbeiten gelten als erfüllt, wenn, nach Freigabe der Unterlagen durch den Kunden, dieselben ihm zugestellt sind.

Der Kunde muss Angaben für Verpackung, Warentransport und Versicherung festlegen und bekanntgeben. Im Unterlassungsfall

trifft Procadesign die erforderlichen Massnahmen nach bestem Wissen. Transporte erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden ab dem Zeitpunkt der Übergabe einer Ware an das Transportunternehmen, unabhängig davon, ob die Lieferung ab Domizil der Procadesign oder ab Domizil eines von Procadesign beauftragten Unterauftragnehmers erfolgt.

Bei elektronischer Übermittlung von Entwicklungs- und CAD-Daten via elektronische Medien ist der Kunde verpflichtet, unvollständige Übermittlung oder Unklarheiten jeglicher Art sofort der Procadesign zu melden. Procadesign lehnt jegliche Verantwortung für Schäden ab, die aus Übermittlungsfehlern entstehen können.

4. Lieferumfang

Der Lieferumfang richtet sich nach den Vertragsbedingungen. Ohne spezielle Vereinbarung und ohne genaue Mengenspezifikation durch den Kunden können bis zu +/- 5% je Bestelllos ausgeliefert werden.

5. Lieferfrist / Höhere Gewalt

Die in Offerten genannten Lieferfristen sind unverbindlich. Verbindliche Lieferfristen werden mit der Auftragsbestätigung abgegeben. Meldet Procadesign nach Auftragseingang keine geänderten Lieferfristen, so gelten die Angaben in der Offerte.

Ereignisse höherer Gewalt befreien Procadesign von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Kunden. Der Kunde verzichtet in diesem Fall auf Geltendmachung jeglicher Ansprüche gegenüber Procadesign. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Mobilmachung, Krieg, Sabotage, Streik, Aussperrung, behördliche Massnahmen oder Verfügung über Arbeits- oder Lieferbeschränkungen, Embargo, Beschränkung der Energieversorgung, Überschwemmung, Sturm, Feuer und sonstige Elementarereignisse. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten auch Maschinenausfall von mehr als 2 Arbeitstagen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Komponenten und anderen Materialien zur Vertragserfüllung, Verzug im Transport oder Verkehrsunterbrechungen. Procadesign ist verpflichtet, bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt den Kunden umgehend zu informieren.

6. Umtausch / Rücknahme von Waren

Umtausch oder Warenrücknahme von Baugruppen und Geräten sind im Normalfall ausgeschlossen, da die Arbeiten im Auftrag des Kunden erfolgen und daher der Kunde jegliche Verantwortung für Design und Einsatzart trägt. Sollte ein Fall von Umtausch oder Rücknahme eintreten, gehen alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden. Umtausch und Rücknahme sind auf Waren beschränkt, die noch nicht beim Kunden im Einsatz waren. Dies gilt auch für im Haus entwickelte Baugruppen und Geräte die durch den Kunden freigegeben wurden.

7. Qualitätskontrolle

Procadesign führt die vom Kunden spezifizierten Qualitätskontrollen aus und dokumentiert die Prüfergebnisse auf Wunsch des Kunden. Sind keine entsprechenden Anweisung des Kunden verfügbar, werden die Produkte gemäss internen Vorgaben stichprobenweise geprüft.

8. Prüfungs- und Rügefrist, Ausführung von Nachbesserungsarbeiten und Haftungsausschluss

Der Kunde hat die Waren sofort nach Eingang bezüglich Menge und Beschaffenheit zu kontrollieren und spätestens 10 Tage nach Wareneingang oder bei versteckten Mängeln spätestens 10 Tage nach dem Feststellen eines Mangels eine Reklamation mit Angabe der Mängel, Abweichungen und Beobachtungen schriftlich vorzulegen. Unterlassung der rechtzeitigen Mängelmeldung gilt als Annahme der Lieferung. Sechs Monate ab Lieferdatum erlischt jeglicher Garantieanspruch. Gleiche Fristen gelten für die Ausführung von Entwicklungs- und CAD-Arbeiten im Auftrag von Kunden, wobei Unklarheiten bei elektronischer Datenübermittlung als Fristbeginn der Eingang von Zeichnungen, Schemata, Stücklisten oder anderen relevanten Dokumenten beim Kunden gilt. Procadesign führt bei berechtigter Reklamation innert nützlicher Frist die Nachbesserungsarbeiten an Waren oder Unterlagen gemäss den gemeldeten Mängeln aus. Sind Nachbesserungsarbeiten an Hardware erfolglos, so beschränkt sich die Haftung auf einen kostenlosen Ersatz der defekten Ware.

Alle Ansprüche des Bestellers/Auftraggebers sind in diesen vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelt, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage die Ansprüche gestellt werden. Alle nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltenen Ansprüche sind ausgeschlossen, ausser es wurden mit dem Kunden separate Vereinbarungen getroffen. Dies betrifft im Besonderen auch Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung sowie Schäden aus Aufhebung des Vertrags bzw. Rücktritt vom Vertrag. In keinem Fall bestehen Ansprüche auf irgendwelche Arten von Mängelfolgeschäden, da der Besteller/Auftraggeber ausschliesslich selbst über die weitere Anwendung der von Procadesign gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen entscheidet und Procadesign auf diese Entscheide keinen Einfluss hat. Im Speziellen gilt dies für Folgeschäden wie Produktionsausfall, Nutzungsverlust, mittelbare und unmittelbare Schäden, Ein- und Ausbaurückkosten sowie Rückkrufkosten.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht soweit ihm zwingendes nationales Recht (z.B. Produkthaftungsgesetze) entgegenstehen oder wenn Procadesign nachweislich in rechtswidriger Absicht gehandelt hat.

9. Beistellung von Waren / Messmitteln / Bestückungsdaten etc.

Für beigestellte Waren liegt die Verantwortung allein beim Kunden. Stellt Procadesign an beigestellter Ware Mängel fest, kann, nachdem der Kunde informiert wurde, der Fertigungsprozess unterbrochen werden. Die Lieferzeit verlängert sich in einem solchen Fall um die Zeit des Unterbruches. Stellt ein Kunde Messmittel zur Verfügung, hat der Kunde für Eichung, Wartung und Messmittelüberprüfung zu sorgen. Procadesign übernimmt lediglich für die korrekte Ausführung der Messungen, nach den Anweisungen des Kunden, Verantwortung. Bestückungs- und andere elektronische Daten und Informationen werden wie vom Kunden geliefert verwendet. Für Fehler, die durch die Anwendung solcher Daten und Informationen bei Ausführung eines Auftrages entstehen können, ist ausschliesslich der Kunde zuständig.

Procadesign haftet für Beschädigungen an beigestellten Produkten im Rahmen der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Dies, wenn Beschädigungen nachweislich auf Fehlverhalten von Procadesign zurückgeführt werden können.

10. Schutzrechtverletzungen und Anwendungsbeschränkungen

Es ist nicht Sache der Procadesign abzuklären, ob vom Kunden spezifizierte Waren oder in Auftrag gegebene Dienstleistungen wie Entwicklungs- und CAD-Arbeiten geeignet sind, durch die Beschaffenheit, die Anwendung bestimmter Komponenten, die Eigenschaften oder Anwendung bestimmter Funktionen oder Technologien sowie durch eine bestimmte Weiterverarbeitung oder Verwendung zu einer Verletzung von Patent-, Muster- oder anderen

gewerblichen Schutzrechten bzw. des Urheberrechtes führen. In allen Fällen haftet der Kunde als Auftraggeber alleine und vollumfänglich.

Stellt Procadesign bei Aufträgen fest, dass Anwendungsbeschränkungen existieren, kann der Auftrag abgelehnt werden oder bei bereits akzeptierten Aufträgen die Lieferung sistiert werden. Es liegt prinzipiell im Verantwortungsbereich des Kunden, Anwendungsbeschränkungen rechtzeitig zu klären, z.B. im Zusammenhang mit Kriegsmaterial oder für Anfragen aus Ländern mit Wirtschaftsembargo.

11. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung von Waren und Dienstleistungen ist für Procadesign und für den Kunden der ordentliche Geschäftssitz der Procadesign, sofern im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde.

Das für Inland- und Exportgeschäfte anwendbare Recht ist in Abs. 1 spezifiziert.

Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunde und Procadesign wird in folgenden Stufen vorgegangen:

- einvernehmliche Regelung unter den Parteien
- Regelung nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der für den Sitz der Procadesign zuständigen schweizerischen kantonalen Handelskammer durch deren Experten
- Anrufung der ordentlichen Gerichte

Gerichtsstand für die sich aus dem Abschluss und der Abwicklung von Aufträgen ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz der Procadesign bzw. das für die Region zuständigen ordentliche Gericht.

12. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ab 14.11.2019, 24⁰⁰ Uhr bis auf weiteres.

Schwerzenbach, den 14. November 2019

Procadesign AG

Sonnenbergstrasse 72
8603 Schwerzenbach

Hinweis: Die Ausgabe 09.2016 wird mit dieser Ausgabe ungültig, ist aber anzuwenden für alle bis zum 14. November 2019 vor 24⁰⁰ Uhr bestätigten Aufträge.